

Vereinsatzung der BG Dorsten

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der zum 15.03.1978 in Dorsten gegründete Verein führt den Namen „Basketball-Gemeinschaft Dorsten“. Sitz des Vereins ist Dorsten. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06.

2. Der Verein wird Mitglied des Westdeutschen Basketballverbandes im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

An Vorstandsmitglieder kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Tätigkeitsvergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Die maximale Vergütung wird durch die gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Für die Zahlung ist eine zwei Drittel Mehrheit der Stimmen des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege-such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vereins.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum 30.06 bzw. 31.12. eines jeden Jahres möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied, innerhalb eines Monats vom Zugang ab, die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Vom Zeitpunkt der Ausschlussbeschlussfassung an ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 4

Beiträge und Gebühren

1. Zur Beitragszahlung sind alle Mitglieder verpflichtet. Auf Antrag kann der Gesamtvorstand in begründeten Fällen eine befristete Befreiung oder Ermäßigung von der Beitragspflicht aussprechen.
2. Für die Teilnahme am Spielbetrieb sind jährlich Spielgebühren zu zahlen.
3. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Spielgebühren regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendleiter steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie geschieht in schriftlicher Form. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung (Zustelldatum) der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag.

§ 8

Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Übungsleiter
- c) die Betreuer
- d) die Schiedsrichter
- e) die Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- f) die Kassenprüfer
- g) die Vertreter des Elternrates.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
 - als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Ressortleiter für Jugendsport sowie bis zu acht Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorsitzende vertritt im Innenverhältnis den Verein. Das Vertretungsrecht des stellvertretenden Vorsitzenden ist beschränkt auf die Fälle, in denen der Vorsitzende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Vertretung des Vereins gehindert ist.
4. Die Ressortleiter für Jugendsport werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 5 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung. Die Wahl der Ressortleiter für Jugendsport bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er wird vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt regelmäßig monatlich einmal zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - die Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen
 - Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist
 - Die Aufstellung, Überwachung und Umsetzung des Haushaltsplanes
 - Alle Kassengeschäfte des Vereins sowie die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 10

Hauptamtlicher Geschäftsführer

1. Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.

2. Der hauptamtliche Geschäftsführer gehört nicht dem Vorstand an. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, dem hauptamtlichen Geschäftsführer Weisungen zu erteilen. Insofern ist der Geschäftsführer dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Nähere Einzelheiten regelt der jeweilige Anstellungsvertrag.

§ 11

Jugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

2. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bei der ersten Wahl nur für ein Jahr gewählt werden. Die Beisitzer 1, 3, 5 und 7 werden in einem Jahr gewählt. Die Beisitzer 2, 4, 6 und 8 im zweiten Jahr. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung auf einen anderen Verein bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden in schriftlicher Form. Die Einberufungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 4 S. 3.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Westdeutschen Basketball Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Basketballsportes zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion (Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz) mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsänderung des § 9 und § 13 (s. Protokoll) wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Dorsten, 25.11.2017